

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0848/02	Datum 14.11.2002
--	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenom- men	abge- lehnt	geän- dert
Der Oberbürgermeister Umweltausschuss Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	07.01.2003 04.02.2003 27.02.2003	 X X	X 	X 	 	

beschließendes Gremium Stadtrat	06.03.2003	X	 	X	
---	------------	---	------	---	------

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
23, 31, 60, 63, 66, 68	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Aufstellung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-2 "Olvenstedt 5.2" in einem Teilbereich

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 301-2 "Olvenstedt 5.2", der mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung am 12.08.1993 (Amtsblatt Nr. 50) in Kraft gesetzt wurde, ist gemäß §2 Abs.4 BauGB in einem Teilbereich, ausgewiesen als allgemeines Wohngebiet, zu ändern.

2. Der zu ändernde Teilbereich wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 190/2, 10006 und 10004, der Flur 513
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10004, der Flur 513
- Süden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 10006 und 10004, der Flur 513 (Carl- Krayl- Ring)
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 190/2 und 10006 der Flur 513 (Carl- Krayl- Ring)

Der in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Teilbereich ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

3. Planungsziel ist die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung,(hier die Änderung der Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse), der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche.

4. Der Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-2 "Olvenstedt 5.2" in einem Teilbereich ist gemäß §2 Abs.1 Satz2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

5. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 Nr.1 BauGB wird abgesehen, da sich die Bebauungsplanänderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine ☐			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐	veranschlagt: ☐ Bedarf: ☐ Mehreinn.: ☐
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
Amt	Karin Richter, Tel.: 5391	Dr. Eckhart Peters

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
---	--------------	------------------

Begründung

Das Grundstück Carl- Krayl- Ring (Flurstück 10004, 10006), welches im rechtsverbindlichen B-Plan Nr.301-2 „Olvenstedt 5.2“ liegt, befindet sich grundbuchlich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg.

Es soll der evangelischen Kirche als Ersatz für das Grundstück in der Olvenstedter Chaussee 121, bekannt als „Fledermausgrundstück“ (Flurstück 101/14 , 100/144), welches aufgrund von vermögensrechtlichen Ansprüchen an den Alteigentümer rückübertragen wird, zur Verfügung gestellt werden.

Anliegen der Änderung ist Baurecht für die vom zukünftigen Eigentümer geplante Bebauung auf dem Grundstück Carl- Krayl- Ring zu schaffen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 301-2 „Olvenstedt 5.2“ setzt für den zu ändernden Teilbereich 5 Vollgeschosse, eine Geschossflächenzahl von 0,8, eine geschlossene Bauweise und eine Baulinie entlang des Carl- Krayl- Ringes fest.

Bei einer Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Hausgruppen/Reihenhäusern und seitlichem Grenzabstand ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Die öffentliche Erschließung ist bereits vorhanden. Folgekosten entstehen der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Änderung nicht.

Eine gesonderte Kinderfreundlichkeitsprüfung ist nicht erfolgt. Die Kinderbeauftragte wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.